

17.05.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/155

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

**Gebührensatzung für die Friedhöfe und Kapellen der Stadt Neustadt a. Rbge. (Friedhofsgebührensatzung);
2. Ergänzung des Gebührentarifs für die neuen Grabarten "Sarggemeinschaftsanlage" und "Baumbestattungen"**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	30.05.2016 -							
Rat	02.06.2016 -							
Umwelt- und Stadtent-wicklungsausschuss	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

1. Die 2. Ergänzung des Gebührentarifs vom 01.01.2008, die Bestandteil der Friedhofsgebührensatzung vom 06.12.2001 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 06.12.2007 ist, wird ergänzt um drei neue Nutzungsgebühren für die neuen Grabarten der Anfang 2016 fertiggestellten Sarggemeinschaftsanlagen auf den Friedhöfen Lüningsburg und Poggenhagen und der Anlage für Baumbestattungen auf dem Friedhof Lüningsburg.

2. Die Ziffer 2 des Gebührentarifs „Gebühr für die Nutzung von Wahlgrabstätten je Grabstelle einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren“ erhält folgende Fassung (NEU fett kursiv gedruckt):
 - a) Sargwahlgrabstätten 1.390 EUR
 - b) Sargwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage (Friedhof Lüningsburg) 1.910 EUR**
 - c) Sargwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage (Waldfriedhof Poggenhagen) 1.700 EUR**
 - d) Urnenwahlgrabstätten 930 EUR
 - e) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage 1.000 EUR
 - f) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte an der Stele 1.470 EUR
 - g) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein 1.580 EUR
 - h) Baumbestattungen (Urnenwahlgrabstätten) 1.480 EUR**
 - i) Wahlgrabstätten für Totgeburten und Kinder bis zum 6. Lebensmonat 350 EUR
 - j) Wahlgrabstätten für Kinder ab dem 6. Lebensmonat bis zum 5. Lebensjahr 450 EUR

3. Die Ziffer 3 des Gebührentarifs „Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an Wahlgrabstätten je Jahr und Grabstelle“ erhält folgende Fassung:
- | | |
|---|------------------|
| a) Sargwahlgrabstätten | 55,60 EUR |
| b) Sargwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage (Friedhof Lüningsburg) | 76,00 EUR |
| c) Sargwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage (Waldfriedhof Poggenhagen) | 68,00 EUR |
| d) Urnenwahlgrabstätten | 46,50 EUR |
| e) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage | 50,00 EUR |
| f) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte an der Stele | 73,50 EUR |
| g) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein | 79,00 EUR |
| h) Baumbestattungen (Urnenwahlgrabstätten) | 74,00 EUR |
| i) Wahlgrabstätten für Totgeburten und Kinder bis zum 6. Lebensmonat | 35,00 EUR |
| j) Wahlgrabstätten für Kinder ab dem 6. Lebensmonat bis zum 5. Lebensjahr | 45,00 EUR |

Anlass und Ziele

Es besteht seit Jahren ein Trend hin zu pflegeleichten und dennoch persönlichen Bestattungsformen sowie zu Baumbestattungen. Auf dem Friedhof Lüningsburg wurde daher eine Fläche für Baumbestattungen hergestellt, und auf beiden städtischen Friedhöfen Gemeinschaftsanlagen für Sargbestattungen. Es ist das Ziel, mit diesen beiden neuen Bestattungsarten das Angebot an zeitgemäßen Bestattungsformen auf beiden städtischen Friedhöfen zu erweitern und würdevolle Grabstätten anbieten zu können.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr: 2016 ff.			
Produkt/Investitionsnummer: 5530660 Friedhofswesen			
	einmalig	jährlich	
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo			
Der öffentliche Anteil an den kalkulierten Kosten beträgt 30 %.			
Änderungen in Erträgen und Aufwendungen können nicht konkret beziffert werden.			

Begründung

Anfang 2016 wurden drei Grabfelder mit neuen Grabarten auf den beiden städtischen Friedhöfen Lüningsburg und Waldfriedhof Poggenhagen erstmalig angelegt:

- Sarggemeinschaftsanlage auf dem Waldfriedhof Poggenhagen,
- Sarggemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Lüningsburg und
- Baumbestattungen auf dem Friedhof Lüningsburg.

Die neu geschaffenen Grabstätten unterscheiden sich in baulicher Gestaltung und im Flächenbedarf von den bisher vorhandenen Grabarten auf beiden städtischen Friedhöfen. Die Betriebskosten sind daher separat zu kalkulieren und entsprechend in die Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen.

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz gibt vor, dass die Gemeinden Benutzungsgebühren erheben sollen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen. Gemäß Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz werden die Gebühren über Satzungen erhoben, im Fall von Friedhofsgebühren in der Friedhofsgebührensatzung.

Die städtische Friedhofsgebührensatzung gliedert sich in zwei Teile:

- Friedhofsgebührensatzung; sie datiert vom 06.12.2001 und ist gültig in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 06.12.2007.
- Gebührentarif; er wurde letztmalig mit Ratsbeschluss vom 05.02.2015 geändert und ist rechtskräftig als 1. Ergänzung vom 27.03.2015.

Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Kalkulation der Gebühren sind:

- Herstellungskosten der Bau- und Lieferleistungen einschl. Pflanz- und Pflasterarbeiten, Stelen, Schrifttafeln und Gravuren
- Öffentlicher Anteil 30 %
- Pflege- und Unterhaltungskosten
- Umlage der Gesamtkosten der Friedhofsanlage (nur anteilig)

Die Gebühren sind aufgeführt im Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung unter den Ziffern 2 und 3. Die Gebühren beinhalten die Grabpflege für die Ruhefristen lt. Friedhofssatzung durch die Stadt und die Beschaffung der Stelen bzw. des Gedenksteines, das Anbringen und die Gravur der Schrifttafeln bzw. Kissensteine.

Sarggemeinschaftsanlagen auf beiden städtischen Friedhöfen

Beide Anlagen wurden den städtischen Gremien mit Beschlussvorlagen 2014/279 (Lüningsburg) und 2014/132 und 2014/132/1 (Waldfriedhof Poggenhagen) vorgestellt und beschlossen. Sie wurden Anfang 2016 fertiggestellt. Beide Anlagen bieten Sargwahlgrabstätten an, deren Pflege durch die Stadt Neustadt a. Rbge. erfolgt, so dass sich für die Hinterbliebenen die komfortable Situation einer gepflegten Grabstätte ergibt, deren Unterhaltungskosten mit der Nutzungsgebühr abgegolten sind. Namensschilder bzw. Kissensteine erlauben ein Gedenken an die Verstorbenen.

Bisher stehen Gemeinschaftsanlagen nur für Urnenbeisetzungen zur Verfügung. Mit Sarggemeinschaftsanlagen wurde nunmehr eine Lücke im Angebot geschlossen.

Die Differenzen zwischen den Nutzungsgebühren beider Friedhöfe ergeben sich aus den unterschiedlichen Ausstattungsstandards bzw. Herstellkosten.

Baumbestattungen auf dem Friedhof Lüningsburg

Die Anlage eines Grabfeldes für Baumbestattungen auf dem Friedhof Lüningsburg wurde mit Beschlussvorlage 2014/177 vorgestellt und beschlossen. Das Grabfeld befindet sich auf einem Hochbeet mit vorhandenem Baumbestand im Eingangsbereich des Friedhofs. Der Vorbereich des Bestattungsfeldes wurde ansprechend gestaltet. Ein Findling, eine Ablagefläche für Gestecke und Namensschilder auf der Mauer des Hochbeetes geben den Rahmen für einen persönlichen Ort der Trauer.

Die Möglichkeit von Baumbestattungen wird immer wieder nachgefragt. Diese neue Grabart ergänzt daher das städtische Angebot an zeitgemäßen und würdevollen Grabarten.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

- Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig
Der Etat unserer Stadt ist mittelfristig ausgeglichen. Wir schaffen die Grundlagen für eine betriebswirtschaftlich optimierte Bewirtschaftung der städtischen Friedhöfe.
- Gut versorgt
Wir sind auf den demografischen Wandel vorbereitet und passen Infrastrukturen an. Die Aufnahme neuer Bestattungsarten in die Friedhofsgebührensatzung ermöglicht zeitgemäße, moderne und würdevolle Bestattungsformen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Es wird davon ausgegangen, dass zeitgemäße Grabstätten mit einer ansprechenden Gestaltung gut nachgefragt werden und insgesamt die Attraktivität der städtischen Friedhöfe erhöht. Konkrete Einnahmesteigerungen können nicht sicher prognostiziert werden.

So geht es weiter

Die Ergänzung des Gebührentarifes zur Gebührensatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Ergänzung verkündet wurde. Die neuen Grabgebühren können also voraussichtlich spätestens ab 01.07.2016 erhoben werden, sodass ab diesem Zeitpunkt die neuen Grabstätten belegt werden können.

Die Friedhofsgebührensatzung wird derzeit grundlegend überarbeitet. Viele Gebühren entsprechen nicht mehr dem aktuellen Kostenniveau und werden zurzeit betriebswirtschaftlich neu kalkuliert. In diesem Zuge wird die Friedhofsgebührensatzung auch textlich überarbeitet.

Eine vollständig überarbeitete, neu gefasste, vereinfachte und modernisierte Friedhofssatzung wird den städtischen Gremien im Sommer 2016 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Fachdienst 67 - Stadtgrün -

Anlage

2. Ergänzung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe und Kapellen der Stadt Neustadt a. Rbge. (Friedhofsgebührensatzung)